

# Regierungsprogramm 2020-2024, Kapitel 2: Wirtschaft und Finanzen | Steuerreform und Entlastung

Lead-Abteilung: FHP

## Thema: Steuerliche Begünstigung der Ausgleichszahlungen für Handelsagenten

### Teaser

Die künftig entgangenen Provisionen im Sinne des Ausgleichsanspruchs laut § 24 HVertrG der Handelsagenten werden gleichmäßig auf 3 Jahre aufgeteilt (analog zu der geplanten 3-Jahres-Verteilung für Gewinne in der Landwirtschaft)

### Erklärung

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gebührt dem Handelsagenten ein angemessener Ausgleichsanspruch laut § 24 HVertrG (Handelsvertretergesetz), die mit einer durchschnittlichen Jahresprovision nach oben hin begrenzt ist. Der Ausgleich, der nach einer Kündigung durch den Auftraggeber zu bezahlen ist, ist entsprechend der EU-Richtlinie ein Äquivalent für in Zukunft dem Handelsagenten nicht zugutekommende Provisionen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass dem Auftraggeber auch nach Ausscheiden des Handelsagenten der Vorteil der durch den Handelsagenten herbeigeführten Geschäftsverbindungen verbleibt. Der Handelsagent kann aber aus diesen zukünftigen Geschäften keinen Nutzen ziehen.

Der Ausgleich stellt eine Vorausleistung auf Provisionen dar, die erst in den folgenden Jahren steuerlich relevant geworden wäre. Nach derzeitiger Rechtslage bestehen für Einnahmen aus Ausgleichszahlungen keinerlei steuerliche Begünstigungen. Handelsagenten, die bei Beendigung des Vertrages einen Ausgleichszahlung erhalten, müssen diese im Jahr des Zufließens zur Gänze versteuern.

### Maßnahmen

- **Abänderung des § 37 EStG „Ermäßigung der Progression, Sondergewinne“, Absatz 2**
- **Der Absatz 2 wird ab 1. Jänner 2021 um die Ziffer 3 ergänzt und lautet:**
  - **Entschädigungen für künftig entgangene Provisionen gemäß dem Ausgleichsanspruch im Sinne des § 24 Handelsvertretergesetz (HVertrG)**

Der § 37 EStG Absatz 2 lautet derzeit:

Über Antrag sind nachstehende Einkünfte, beginnend mit dem Veranlagungsjahr, dem der Vorgang zuzurechnen ist, gleichmäßig verteilt auf drei Jahre anzusetzen:

1. Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind.

2. Entschädigungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1, wenn überdies im Falle der lit. a oder b der Zeitraum, für den die Entschädigungen gewährt werden, mindestens sieben Jahre beträgt.

## Hintergrundinformationen

In Österreich sind rund 8.600 Handelsagenten und Handelsagenturen tätig, die jährlich Aufträge im Wert von rund 24 Mrd. Euro vermitteln und damit einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung in Österreich leisten. Handelsagenten beschäftigen sich mit der Warenvermittlung zwischen gewerblichen Unternehmen (B2B). Rund 70% des Berufsstandes sind als EPU (Ein-Personen-Unternehmen) organisiert.

Das österreichische Steuerrecht kennt besondere Vergünstigungen bei bestimmten Berufen oder bei Betriebsaufgabe. Für Einnahmen aus Ausgleichszahlungen laut § 24 HVertrG bestehen keinerlei steuerliche Begünstigungen. Andere EU Länder, wie beispielsweise Deutschland kennen sehr wohl Begünstigungen.

Die geplante 3-Jahres-Verteilung für Gewinne in der Landwirtschaft kann als Grundlage für die Umsetzung der steuerlichen Begünstigung der Ausgleichszahlungen herangezogen werden.

Der Ausgleichsanspruch des Handelsagenten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist eine Art Entschädigung für die Aufbauarbeit und soll den Verlust der Erwerbsmöglichkeit abfedern. Die Aufteilung der Ausgleichszahlungen auf 3 Jahre, würde einen Steuerausfall deutlich unter 1 Mio. Euro pro Jahr bedeuten (Berechnungen laut Branchenvertretung unter Zugrundelegung einer Studie sind vorhanden) und ausschließlich Kleinunternehmen zu Gute kommen; nämlich Handelsagenten, die in den unteren Steuer-Tarifstufen einzuordnen sind.

### Regierungsprogramm 2020-2024:

Steuerentlastung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, genauso wie für Pensionistinnen und Pensionisten, Selbstständige sowie Land- und Forstwirten, Seite 77

### Stellungnahme BMF:

Schreiben vom 17.2.2014 vom BMF/Dr. Edeltraud Lachmayer, dass bei einer größeren Steuer-systemreform die steuerliche Begünstigung von Ausgleichszahlungen mitaufgenommen wird. Zusage im Rahmen eines Gesprächs am 6.6.2018 mit BMF/Dr. Michael Schilcher, die Thematik der Ausgleichszahlungen bei der EStG 2020 zu berücksichtigen.

Ansprechperson: Bundesgremium der Handelsagenten, Mag. Christian Rebernick